Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.5.1975) Drucksache 8/1419

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1419
20. 05. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die federführende Deputation für Inneres sowie die beteiligten Deputationen für Sozialhilfe, für Sport, für Jugendhilfe, für Gesundheit und Umweltschutz, für Wissenschaft und Kunst und die Finanzdeputation haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1974 (Brem.GBl. S. 229 — 2191-c-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die zusätzliche Abgabe" gestrichen; das Wort „dürfen" wird durch das Wort „darf" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich der zusätzlichen Abgabe" gestrichen.
4. In § 14 Satz 2 werden die Worte „unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 2" durch die Worte „unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2" ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Die zusätzliche Abgabe wird an die Städte Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 4:1 aufgeteilt und ist gemäß § 14 Satz 2 zu verwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung:

Nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 18. 12. 1962 (Brem.GBl. S. 233) erstmalig die Möglichkeit geschaffen wurde, Mittel aus der Zweckabgabe in Höhe von 1 v. H. der Wetteinsätze den Städten Bremen und Bremerhaven zur Förderung von Schwerpunktprogrammen auf dem Gebiete des Sportes zur Verfügung zu stellen (in Bremen: Weserstadion),

wurde diese Regelung durch das Änderungsgesetz vom 5. 10. 1965 (Brem.GBl. S. 131) dahingehend erweitert, daß diese Abgabemittel von den Städten für Schwerpunktprogramme jeder Art verwendet werden können. In der Praxis hat sich erwiesen, daß eine Herausnahme der Schwerpunktmittel aus dem allgemeinen Verteilungsmodus der Abgabemittel zweckmäßig war, da sie die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der freien Betätigung der Städte erleichtert.

Die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach Einrichtungen zur Verbesserung der Lebensqualität in den beiden Stadtgemeinden lassen es geboten erscheinen, über die bisherigen Mittel in Höhe von 1 v. H. der Wetteinsätze hinaus weitere Mittel für Schwerpunktbildungen bereitzustellen.

Durch die günstige Entwicklung der Wett- und Spielgeschäfte sowie durch Rationalisierungsmaßnahmen hat sich die Ertragslage des Toto- und Lottounternehmens im Geschäftsjahr 1974 wesentlich verbessert. Dadurch ist es möglich geworden, ohne Änderung des allgemeinen Verteilungsschlüssels für die Zweckabgabe weitere Mittel für Schwerpunktaufgaben zur Verfügung zu stellen. Für die Geschäftsjahre 1974/75 ist nämlich mit namhaften Gewinnüberschüssen des Veranstalters zu rechnen. Der Veranstalter geht davon aus, daß solche Überschüsse auch in den folgenden Jahren erwartet werden können.

Nach § 17 des Gesetzes wären diese Geschäftsgewinne als zusätzliche Abgabe an die Empfänger der 20%igen Abgabe abzuführen. Da aber diese Überschüsse erheblich über den Beträgen liegen, von denen der Gesetzgeber bei Festlegung einer zusätzlichen Abgabe ausging, sollen diese Überschüsse im Interesse einer konzentrierten Verwendung von Teilen der Abgabemittel den Schwerpunktmitteln zugeschlagen werden. Diesem Ziel dient die Änderung des § 17 des Gesetzes. Die übrigen Änderungen des Gesetzes ergeben sich zwangsläufig aus dieser Änderung.

Da die zusätzliche Abgabe erst nach Abschluß des Geschäftsjahres fällig wird, ist es rechtlich und tatsächlich möglich, das Gesetz rückwirkend am 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen (die Bremer Toto und Lotto GmbH ist vorsorglich unterrichtet worden).

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.